

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

1 (3.10.1846)

ZE 140. 1846-1847

Die Rundschau.

N^o 1. Karlsruhe, Samstag den 3. Oktober.

Herausgegeben von Karl Matthy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.



Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1846 im Umfang des Großherzogthums 42 Kreuzer durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Freiburg, bei Lippe & Com. Karlsruhe, bei Malsch & Vogel. Heidelberg, bei F. Fabel. Mannheim, bei H. Hoff.

Entschiedenheit und Mäßigung.

Ein Tinktspruch.

Einem Schwesterpaare gilt mein Spruch, das nie vereinzelt die Seele schmückt, und doch so selten zusammen genannt, weil nur zu häufig verkannt wird: Ich meine: Entschiedenheit und Mäßigung.

Wer sie als fremd einander, ja als Beguerinnen gedacht, der ist getäuscht durch ander Gestalten, die fälschlich Jener Namen borgten. Denn oft lehängt die Furcht, die Feigheit, auch kleinliche Beschränktheit sich mit dem Kleide der Mäßigung, weil dies als Tugend gilt; und auf der andern Seite kommt der übermüthige Troß, der blanke Eigensinn, die Rohheit gar, und möchten als Entschiedenheit sich brüsten. Kein Wunder, wenn alsdann die falschen Larven nicht mehr als Schwestern, nicht mehr als Seelenschmuck geachtet werden.

Und doch ist es so gut, zumal wenn man über öffentlich wirkende Personen urtheilen will, sich recht deutlich zu machen, was eigentlich jene beiden Eigenschaften sind, die man dem Einen zulegt, dem Andern aber nicht. Ich glaube daher nicht fehlzugreifen, wenn ich mir Ihre Aufmerksamkeit erbitte, um in wenigen Zügen ein Bild von Beiden zu entwerfen, und an einigen hervorragenden Gestalten der Vorzeit und der Mitwelt zu zeigen, daß Beide vereinigt, oder keine, dem Menschen eigen sind. Dann werde ich zugleich, — daß bin ich gewiß — meinen Spruch gerechtfertigt haben.

Wer Maß hält in seinen Neigungen und Leidenschaften, sich selbst beschränkt, um frei zu bleiben im Wollen und Handeln; wer sich nicht überhebt gegen Andere, sondern jeden achtet als Gleichen im Kreise seiner Rechte und seines Berufes; wer nachsichtig ist gegen die Fehler Anderer, den Freunden auch dann nicht großt, wenn sie ihm Unrecht thun, und keine Feindseligkeit aufkommen läßt in seinem Herzen gegen Diejenigen, mit denen er öffentlich nach dem gleichen Ziele strebt und gemeinsame Mühe trägt: den, meine Freunde, nenne ich gemäßigt, den jert, in meinen Augen, die wahre Mäßigung.

Aber er ist zugleich ein entschiedener Charakter; er kann nicht anders sein.

Denn, so wie er die eigenen Wünsche und Neigungen in Schranken hält, damit er das Recht Anderer und das Wohl der Gesamtheit nicht beeinträchtigt, wie er damit sich selbst oder vielmehr den Neigungen und Gelüsten seiner menschlichen Schwäche entgegentritt, so wird er Andern entgegenzutreten, die sich nicht zu mäßigen verstehen, ihrem Privatvortheile die Rechte und das Wohl der Mitmenschen zum Opfer bringen möchten, die ewigen Grundlagen jedes dauernden Vereines

zur Erreichung geistiger und materieller Fortbildung gering achten. Wer sich selbst bezwungen, der hat den besten Beweis eines entschiedenen Charakters geliefert, auf den darf man bauen, daß er nicht lau sein werde im Kampfe gegen das Schlechte, wo immer es sich zeigt und in welchen Formen die Zeit es ausdrückt. Wer sich dagegen nicht selbst bezwingen kann in seinem Willen, seinen Handlungen und Genüssen, der wird auch gegen fremdes Unrecht nachgiebig sein und, schwach im Streite, nur so weit gehen, als das persönliche Behagen ihm unverfehrt bleibt. Mit einem Worte: Ohne wahre Mäßigung, keine wahre Entschiedenheit.

So antwortet uns auch, wenn wir sie befragen, die Geschichte. Sie zeigt es uns auf allen ihren Blättern, denn es ist nicht eine Thatsache, die einer gewissen Stufe der Entwicklung angehört, nicht eine Erscheinung, die ihren Anfang, ihre Dauer und ihr Ende hat, sondern eine Wahrheit, tief begründet in der menschlichen Natur, und darum bleibend und ein sicherer Schlüssel zu weiteren Wahrheiten. Vergönnen Sie mir nur wenige Beispiele als Belege anzuführen.

Gemäßigt war Valerius Poplicola — so hieß er, weil er das Volk achtete, das ihm durch Wahl die Herrschaft bot, als das gewohnte, aber zu hart gewordene Joch gebrochen war. Freiwillig theilte er die Macht mit einem Amtsgenossen, und trug sein Haus, das gleich einer Burg vor den übrigen ragte, auf die gleiche Höhe mit den Wohnungen seiner Mitbürger ab. Er hätte dies nicht gethan, wäre er nicht zugleich ein entschiedener Charakter gewesen; und heute noch sehen wir im umgekehrten Falle, daß Menschen, die größere Macht begehren, als ihnen und anderen gut ist, und die sich stolzer Balläste freuen, nicht eben die Entschiedenheit in den Kranz ihrer Tugenden zu flechten haben.

Gemäßigt war Marcus Marcellus, nachdem er — nicht durch Unentschiedenheit — der Punier großen Feldherrn überwunden und Syracus genommen hatte. Als aus dem eroberten Sicilien Bürger nach Rom kamen, um Klage zu führen gegen ihn, da berief er, der Consul, den Senat nicht eher, als bis sein Amtsgenosse Valerius Laevinus zurückgekehrt war; er wollte nicht, daß sein Einfluß die Senatoren besangen mache in ihrem Urtheil. Und nachdem die Kläger ihre Beschwerden vorgebracht, ließ er sie nicht abtreten, wie sonst der Brauch war, sondern er trat vor die Schranken, vertheidigte sich in Gegenwart der Kläger, und hin und her wurden in Wechselreden die Beschwerden erörtert. Dann aber trat der Consul mit den Klägern ab, damit die Richter ohne Ansehen der Person ganz frei ihr Urtheil sprechen möchten. Es fiel zu seinen Gunsten aus; aber nicht allein nach der Ueberzeugung des Senates, sondern auch der Kläger selbst. Sie hielten den kaum erst Angeklagten um seine Gönnerschaft; als aber nach



Ablauf seiner Amtsdauer Sicilien ihm zufiel durch das Loos, da trat er die Verwaltung der reichen Provinz seinem Kollegen ab; er wollte nicht verwalten, da, wo er, wenn gleich ohne sein Verschulden, Anlaß zu Beschwerden gegeben hatte.

Hätte der Römer wohl Entschiedenheit bewiesen, wenn er, seine Amtsgewalt mißbrauchend, die Bürger, als sie über die Klage berathen wollten, durch Soldaten auseinander sprengte und verhinderte, die Beschwerden gegen ihn an den Senat zu bringen? O nein, meine Freunde, so handelt kein entschiedener Mann, so handeln kleine Seelen, wie sie nur vor dem Verfall oder vor der Verjüngung eines Staates eine kurze Rolle spielen.

Gemäßigt war Franklin, auch friedliebend; biegsam zu werden, war sein Rath an die Jugend. Aber damit wollte er nicht sagen, daß man das Recht solle beugen lassen und die Freiheit in den Kauf geben. Nachdem er alle Mittel und Wege erschöpft, um seinem Lande Gerechtigkeit zu verschaffen und Alles vergebens war, da erklärte der Greis vor den Schranken des brittischen Parlamentes: „Nie werden die Amerikaner Steuern bezahlen, welche sie nicht bewilligt haben,“ da rief er seinen Landsleuten zu: „Mache dich zum Schaaf, so frisst dich der Wolf;“ da trieb er zur Erklärung der Unabhängigkeit und zum Ausbruche des Befreiungskampfes. Das, meine Freunde, war Entschiedenheit, die fest beharrt auf dem Rechte, unbefümmert um die Folgen; die aber auch bedingt ist durch jene Mäßigung, welche auf alle Genüsse des Lebens und auf das Leben selbst zu verzichten vermag, ehe sie den höheren Gütern, der Freiheit, dem Recht und der Ehre entsagt; das ist jener Doppelstern, der dem Volke Heil verkündet, dem er leuchtet.

Gemäßigt war Justus Möser, als er eine angebotene Besoldungszulage mit der Bemerkung ablehnte: es sei dies unnöthig, denn auf seinem Tische habe doch nur Ein Pudding Platz. Und Niemand war entschiedener als dieser deutsche Staatsdiener, wo es galt, den Anmaßungen der in seiner Heimath übermächtigen ultramontanen, jesuitischen Partei zu begegnen, den Wohlstand des Volkes zu fördern durch bürgerliche Freiheit, als deren Grundlagen er unabhängige Justiz mit Schwurgericht, ächte Volksvertretung mit freier Steuerbewilligung erkannte, als deren Aufgabe in materieller Beziehung er die Entfesselung des Bodens und des Bauern, die Hebung der Gewerbe und des Handels sich zum Ziele setzte.

Uns allen, meine Freunde, sind Leute bekannt, die sich gemäßigt nennen, aber ihre Mäßigung nicht, wie Möser, gegen Zulagen, noch ihre Entschiedenheit, wie er, im Schutze der bürgerlichen Freiheit bethätigen.

Ein entschiedener Charakter war der brittische Staatsmann Canning, nicht von jener falschen Entschiedenheit, die im Festhalten an jugendlichen Vorurtheilen, Eindrücken einer einseitigen Erziehung oder Zeitrichtung ihre Größe sucht, und sich gegen die Fortbildung der Ideen durch die Thätigkeit des reiferen Verstandes und die Lehren der Erfahrung sträubt. Nein, er besaß jene wahre Entschiedenheit, die es versteht, ganz zu wollen, was sie will. Als im Jahr 1827 der erste Minister, Lord Liverpool, vom Schlag getroffen, aus der Verwaltung schieb, erhielt Canning von dem Könige den Auftrag, nach freier Wahl einen Premier zu bezeichnen, nur dürfe

derselbe nicht für die Emancipation der Katholiken gestimmt sein. Aber Canning, ein Freund der Emancipation, weigerte sich, weil er entschieden war; und weil er gemäßigt war, bot er seine Entlassung an Georg IV. aber gab nach und stellte Canning selbst an die Spitze der Verwaltung.

Würde es uns wohl schwer fallen, meine Freunde, ein Gegenbild zu finden, einen Staatsmann, der in der Volksvertretung sein Talent entfaltend, in wichtigen Fragen die Volksrechte mit der Kraft seines Geistes und Wissens schützte, ohne den Rechten der Staatsgewalt zu nahe zu treten; welcher dann, auf gemäßigt constitutionellen Grundsätzen fußend, der Mann der Nothwendigkeit wurde, als die offene Reaction eine Unmöglichkeit ward; einen Staatsmann, der plötzlich sich gegen die Mutter kehrt, die ihn getragen; und, rückwärts bildend, glauben machen möchte, daß er durch Aufgeben klarer Volksrechte, Mäßigung bethätige? Könnten wir in Deutschland einen solchen Staatsmann finden, wir würden ihn, und wenn er heute schon Bremer wäre, vorerst noch nicht den deutschen, Canning nennen, Canning, dessen Wahlspruch war: Ich verwalte nach meinen Grundsätzen, was ich verwalte nicht. Wohl erlag er, an Ziele angelangt, dem Tasse der Gegner und der Schwäche seiner Gesundheit. In Wahrheit besser, als wäre er, vor erreichten Ziele, der Schwäche des Willens und der Furcht vor den Schlechten erlegen.

Wem Entschiedenheit und Mäßigung abgeht, der sollte nicht zum öffentlichen Handeln, sei es in der Staatsgewalt, sei es in der Volksvertretung, berufen werden. Er kann ein lebenswürdiger Charakter, ein Mann des Rathes und der Wissenschaft, ein trefflicher Mensch sein; aber er wird niemals einen Posten da ausfüllen, wo es gilt, unter Gefahren und Opfern, unter den Kämpfen der Parteien und Mißbilligkeiten aller Art zu beschließen und zu vollziehen, was das Recht, was das Gemeinwohl fordert.

Das Bild eines solchen Mannes schwebt mir vor, wir Alle kennen ihn; es ist — ich nenne keinen deutschen Namen — es ist — Chateaubriand. Wer sollte den Schriftsteller nicht lieben, der für ein Ideal vor Freiheit schwärmt, der in kühnen Ideen seinen kühnen Landsleuten voraneilt und kindlich glaubt, dies Alles lasse sich vereinigen mit der loyalen Ritterlichkeit abgestandener Jahrhunderte! — Aber wer könnte den Staatsmann hoch stellen, der die constitutionelle Monarchie wollte, weil er sie als Zeitbedürfnis erkannte, und sie doch in Spanien zerstören half; der die freie Presse verlangte und die Reaction zu zügeln gedachte, während er in Wirklichkeit von ihr gegängelt, und, sobald sie den Glanz seines Namens ausgebeutet, über Bord geworfen wurde. Es fehlte ihm Entschiedenheit, und darum mäßigte er auch seinen Schmerz nicht, als er, im Jahre 1824 von der Verwaltung entfernt, ausrief: „Sie haben mich fortgesetzt, wie einen Bedienten, der dem Könige die Uhr gestohlen hat.“ Chateaubriand kam nicht wieder, er war Franzose.

Den Deutschen, meine Freunde, fehlt es zuweilen, mehr als andern Völkern, an den Eigenschaften, die zum entschlossenen Handeln gehören und darum Nationen groß und angesehen machen; diese zu pflanzen und, wo sie gefunden werden, zur Geltung zu bringen, sollte unser Bestreben sein. Und ich glaube

Ihnen als solche in erster Reihe nennen zu dürfen: Unterschiedenheit und Mäßigung. Diesem Schwesterpaare, nicht den Mißgestalten, die fälschlich unter ihrem Namen umher schleichen, gilt mein Spruch. Sie, die ächten, bringen Einheit, Freiheit, Größe. Sie bringen Untergang dem Schlechten. Sie führen uns nicht nur in politischen Fragen den rechten Weg, sie leiten auch in religiösen Angelegenheiten zu bestimmter Ueberzeugung und offenem Bekenntniß, sie helfen uns zu männlichem Bestehen häuslichen Unglücks und schwerer Bedrängniß im Nahrungsstande und Erwerb.

Mögen daher fortan der Deutschen Seele schmücken: Unterschiedenheit und Mäßigung.

Karlsruhe, 2. October. Das Regierungsblatt vom 1. October Nr. XXXIX. enthält die neuen Bestimmungen über die Ergänzung des Officierscorps in 49 Paragraphen und folgenden Abtheilungen: A. Anspruch auf Officierstellen; B. Annahme; C. Eintritt und dienstliche Stellung; D. Ausbildung; E. Ernennung zum Fähnrich; F. Ernennung zum Officier; G. Transitische Bestimmung. Eine Beilage bezeichnet die Vorkenntnisse, welche zur Vorprüfung erforderlich sind; eine zweite enthält die Normen für die Locirung nach der Vorprüfung.

Briefe.

* Vom Bodensee, 30. September. Nachdem die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Basel bis Waldshut an die Züricher Nordbahngesellschaft, so weit es angeht, ertheilt ist, hat das Projekt einer Eisenbahn von Zürich über Winterthur durch den Thurgau nach Romanshorn neues Leben bekommen. Wie zu erwarten stand, werden die längst eingereichten Concessionsbegehren, welche zurückgelegt waren, bis die Nordbahngesellschaft in Karlsruhe ihren Zweck erreicht hatte, bei der bevorstehenden Winteritzung der Großen Räte in Zürich und Frauenfeld, günstig erledigt werden. In Zürich wird Hr. Reg.-Rath Gillingen den Bericht zu Gunsten des Projekts erstatten, und im Thurgau ist der Gr. Rath zu bedeutenden Geldverwendungen für das Unternehmen bereit. Das Comité besteht aus Angehörigen beider Kantone und es herrscht unter ihnen und den beiderseitigen Regierungen vollständige Einigkeit. Diese Bahn und die schweizerische Nordbahn von Zürich nach Basel heben und bedingen einander. Die Direktion der Nordbahngesellschaft blickt nicht ohne Besorgnisse auf die im October zu leistende dritte Einzahlung der Actionäre und auf die Entschliebung von Basel in Betreff der Verbindung mit der badischen Bahn über sein Gebiet. Sind diese Klippen glücklich umschifft, dann droht unserm obern Schwarzwald und der Seegegend große Gefahr, wenn nicht bald Hand gelegt wird an die Ausführung der Rinzigtalbahn.

* Speyer, 1. October. Die Strecke der Verbacher Bahn zwischen hier und Ludwigshafen (Rheinschanze) soll noch im Laufe dieses Jahrs in Betrieb gesetzt werden. Die projektirte Bahn von Straßburg her ist von den Departementsräthen in Colmar und Straßburg angeregt worden; sie haben den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung die Untersuchungen über die beiden Anschlußpunkte Weißenburg oder Lauterburg vornehmen und dem Unternehmen im Interesse der wichtigen Verkehrs- und Transit-

straße nach der Schweiz eine hinlängliche Unterstützung gewähren möchte, welche auch zugesagt sein soll. Sobald die Concession ertheilt ist, wird auch die Strecke von Lauterburg oder Weißenburg hierher gefördert werden.

* Mannheim, 1. October (Schulsache). Im Eingange des Vortrages, womit Hr. Geh. Hofrath Mühlhals als Director den Schlußact der Prüfungen an dem hiesigen Lyceum eröffnete, ward bemerkt, daß die Entlassung der Schüler aus der obersten Classe an die Universität diesmal nicht in der gewöhnlichen Weise ausfallen werde; doch möge man ihm die Schuld nicht beimessen, denn was geschehe, habe seinen Grund in einem Beschlusse der höheren Stelle. Diese Bemerkung erregte Aufsehen, und mancher Vater, manche Mutter, sah mit ängstlich klopfendem Herzen dem Schicksale des zum Ueberzuge auf die Hochschule bestimmten Sohnes entgegen. Am Schluß des Actes wurden die Namen von 16 Schülern als zur Universität entlassen, vorgelesen; acht von diesen jedoch wurden nur unter Bedingung promovirt. Unter welcher Bedingung? — dies wurde nicht angegeben; Jedem blieb überlassen, zu denken was er wollte. War unmoralisches Betragen oder entschiedene Faulheit der Grund dieser neuen Maßregel? Niemand konnte Auskunft geben; verstimmt und gepeinigt von Sorge und Verlegenheit verließen die Eltern der bedingt Beförderten den Saal, den sie mit froher Hoffnung betreten hatten und machten zu Hause ihrem Unmuth in Worten und Thränen Luft. Die Mehrzahl der betroffenen Schüler beruhigte ihre Angehörigen mit der Versicherung, daß sie sich keiner beschwerenden Schuld bewußt seien und beriefen sich auf das zu erwartende Abgangszeugniß, welches die im Dunkeln gelassenen Bedingungen an das Licht bringen werde. Die Zeugnisse kamen und die Bedingungen bestanden darin, daß den Meisten aufgegeben war, auf der Universität noch eine Vorlesung über alte Geschichte, Sinigen auch noch über Mathematik und Physik zu hören, und seiner Zeit durch Zeugnisse zu belegen, daß sie es gethan!

Man hätte wohl nicht nöthig gehabt, um dieses Umstandes willen acht Jünglinge unter unbestimmtem Verdachte zu halten, und es wäre wohl auch wenig gegen die Bedingung einzuwenden, wenn die Betroffenen wirklich in der Geschichte, Mathematik und Naturlehre den übrigen Abgehenden nachstünden. Allein wir haben allen Grund, anzunehmen, daß hierin ein Unterschied nicht statt findet. Wir vermuthen, daß die geschichtlichen Kenntnisse, welche die Schüler der obersten Classe in dem abgelaufenen Jahre erworben haben, kaum nennenswerth sind, daß man also sämmtlichen Promovirten die Bedingung hätte stellen dürfen, in Beziehung auf Geschichte an der Hochschule nachzuholen, was sie auf dem Lyceum nicht erlangen konnten. Es ist daher wohl die Frage erlaubt, wer den Anlaß zu der Bedingung gegeben habe, die Schüler, der Lehrer der Geschichte, oder der großh. Oberstudienrath, und die Antwort wird nicht schwer fallen, wenn man weiß, daß sie gewöhnlich in der Mitte liegt und wie im Allgemeinen der Unterricht in der Geschichte an den gelehrten Mittelschulen ertheilt wird. Noch mehr gilt bei der Mathematik und Physik der Satz, daß es hauptsächlich an dem Lehrer liegt, den Schülern Lust, Liebe und Ausdauer einzufößen, welche allein den Erfolg des Unterrichts sichern, und nicht durch Furcht ersetzt werden können, insbesondere wenn die Auswahl der mit öffentlicher Rüge zu treffenden Schüler eine rein willkürliche ist, wenn z. B. als der achte

von sechszehn noch unbedingt befördert wird — der Sohn eines hohen Staatsbeamten, ein Jüngling, welcher zwar in den Realgegenständen gut befähigt, im Lateinischen und hauptsächlich im Griechischen aber so schwach war, daß er unter 35 Schülern im allgemeinen Plaze der 33ste oder 34ste saß.

Es gibt einen besseren Weg, den Unterricht in der Geschichte, Mathematik und den Naturwissenschaften fruchtbarer zu machen; wenn nämlich der großherzogl. Oberstudienrath, pflichtmäßig, unausgesetzt ein wachames Auge auf den Unterricht in den Klassen hat, und sich bemüht, den Mängeln, die sich zeigen, abzuhelfen, namentlich auch dafür zu sorgen, daß dieser Unterricht zweckmäßig, den Stand der Wissenschaft beachtend, dem Alter der Schüler angemessen, vor Allem geistbildend und nicht geisttödtend erteilt werde. Geschieht dies, dann wird die eingebilmete Nothwendigkeit einer öffentlichen Rüge mit beliebiger Auswahl der Opfer in den oberen Klassen sicherlich verschwinden.

Aus dem Freisgau. (Zehnt- und Stiftungswesen.) Unter den von der zweiten Kammer der Landstände zur Vorlage verlangten provisorischen Gesetzen und Verordnungen vermischen wir die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. September v. J.: „die Ablösung der auf dem Zehnten lastenden Baupflichten, insbesondere die Ermittlung der Kräfte kirchlicher Fonds behufs der Ablösung der hälftweisen Baupflicht betreffend.“

Diese Verordnung enthält Bestimmungen, welche nicht nur tief in den Bestand der Stiftungen und in die Bedingungen der Erhaltung des Stiftungsvermögens, sondern auch in ihre den Zwecken entsprechende Verwendung eingreifen, also offenbar gesetzgeberischer Natur sind und denen sogar im Sinne des §. 20 der Verfassung des Großherzogthums eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Zur Begründung dieser Behauptung müssen wir auf das Kirchenbaugesetz von 1808 zurück gehen. Dort ist nämlich bestimmt, daß in Fällen, wo ein anderer Baupflichtiger nicht dargehan werden kann, die erste Baupflicht den Bauschaffarien obliege, daß — wenn keine solche vorhanden — der Ueberschuß der kirchlichen Stiftungen und überhaupt der zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kassen zum Baue zu verwenden sei, und daß erst wenn diese nicht hinreichen, der Kirchspiels- oder alte Zehnte die Baupflicht zu übernehmen habe. Wenn schon dieses Gesetz, insofern es außer den eigentlichen Bauschaffarien den Ueberschuß der übrigen kirchlichen Stiftungsfonds zu Kirchen und Pfarrhausbauten bezieht, auch wenn sie stiftungsgemäß nicht dazu bestimmt sind, als durch den §. 20 der Verfassung aufgehoben betrachtet werden kann, so ist vollends die Bestimmung des §. 9, Cap 7, der im Eingange erwähnten Verordnung weder mit der Bestimmung des Kirchenbaugesetzes selbst, noch weniger aber mit der Verfassung vereinbar. Die Verordnung sagt nämlich, daß das Zwanzigfache des Ueberschusses zur Erfüllung der ihm durch das Baugesetz aufgelegten Baupflicht zu verwenden sei.

Vor und noch lange nach dem Kirchenbaugesetze ist niemals der zwanzigfache Betrag des Ueberschusses einer Kirchenstiftung oder einer zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kasse verwendet worden, sondern nur der einmalige Ueberschuß, und das Fehlende mußte der Zehntbesitzer übernehmen. Erst allmählig mag die Uebung sich gebildet haben und 1841 erstmals, sodann in der Verordnung von 1845 ist wiederholt ausgesprochen worden, daß der zwanzigfache Betrag des Ueberschusses das Vermögen litte, welches die kirchlichen Stiftungen oder Kassen zur Erfüllung der ihnen durch das Gesetz von 1808 auferlegten Last der Unterhaltung und Erbauung der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser zu verwenden haben.

Hierdurch werden aber nicht nur die Mittel der kirchlichen Stiftungen einfach, sondern zwanzigfach stiftungswidrig verwendet, ja sie können und müssen oft geradezu für die Zukunft unfähig gemacht werden, ihre stiftungsgemäßen Zwecke zu erfüllen. Das wollte weder das Gesetz von 1808, noch ist es nach der Verfassung zulässig. Daß es nicht im Sinne des Gesetzes von 1808 lag, geht aus dem Umstande hervor, daß dort immer nur einfach vom Ueberschuß die Rede ist, nie aber von dem Capital, von dem Zwanzigfachen des Ueberschusses, und daß weder die frühere Uebung, aus welcher dieses Gesetz hervorgegangen ist, noch die spätere während einer Reihe von wenigstens zehn Jahren in einzelnen Baufällen den zwanzigfachen Betrag, sondern immer nur den einfachen Ueberschuß solcher Stiftungen und Kassen hierzu verwendet hat, das Uebrige aber von den Zehntbesitzern aufgebracht worden ist. Geben wir den §. 9 der Verordnung genau durch, so fällt einem die Möglichkeit des Unterangeses solcher Stiftungen oder der Schwächung derselben in solchem Maße, daß sie ihren Stiftungszweck nicht mehr vollständig erfüllen können, leicht in die Augen. Unter den häufigen Einnahmen sind häufig Güterertrag und Naturalgefälle, von denen der erste den größten Schwankungen und die anderen der Ablösung unterliegen. Werden nun diese Einnahmen nach dem Durchschnitte des Geldwerthes, wie er für die Zehntablösung berechnet worden ist, angenommen, so kann sich leicht, rücksichtlich des hieraus erfolgenden Ueberschusses, ein Baucapital berechnen, nach dessen Abzug und Verwendung die stiftungsgemäßen Zwecke nicht mehr vollständig erfüllt werden können, ja in Bezug auf die Grundzinsnaturalgefälle muß dies eintreten, weil solche im zehn- bis höchstens achtehnfachen Betrage abgelöst werden können, hier aber der zwanzigfache Betrag berechnet wird; die Kapitalineinnahmen werden nach dem jetzigen Zinsfuß angenommen, dieser kann aber sinken; Kapitalien sowohl als Gefällberechtigungen können verloren gehen u. dgl.

Die Verordnung enthält also nicht nur einen Eingriff in die Erträgnisse solcher Stiftungen, sondern eine verfassungswidrige Verwendung von Stiftungsvermögen.

Was endlich solche zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmte Kassen betrifft, welche kein Vermögen besitzen, sondern bl. sie zufällige Einnahmen (Opfergelder u. dgl.) beziehen, so können diese auch Ueberschüsse haben, aber ein Kapital oder Kapitalwerth derselben ist überall nicht vorhanden. In gleichem Verhältnisse sind die kirchlichen Stiftungen, welche solche Einnahmen beziehen.

Dies wollen wir den beteiligten Gemeinden zur Erwägung bemerken.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Anzeigen.

In dem Verlage von Fr. Bassermann in Mannheim sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schwarzwälder Dorfgeschichten von Berthold Auerbach, zwei Theile in einem Bande. Dritte Auflage. 1 fl. 45 kr. Dieses wahre Volksbuch erfreut sich in allen Theilen Deutschlands der ungeheiltesten Anerkennung.

Walther, P. J. G., Pfarrer, Erzählungen und Märchen für die Jugend, I. und II. Band, zweite Auflage; III. Band, erste Auflage. Jeder Band mit einem colorirten Stahlstich. 1 fl. 21 kr. Die Bände werden auch einzeln abgegeben.

Die ausgezeichnete Jugendschrift eignet sich besonders auch zu Weihnachtsgeschenken.

Börne, Ludwig, nachgelassene Schriften, mit des Verfassers Bildniß, zwei Bände, 4 fl.

Heinzen, C., Reise eines deutschen Romanikers nach Batavia. 1 fl. 45 kr.

Hoffmann v. Fallersleben, Allemannische Lieder, nebst Worterklärung und einer allemanischen Grammatik. Fünfte, im Wiesenthal vermehrte und verbesserte Auflage. 1 fl.

Hoffmann v. Fallersleben, Fünfzig neue Kinderlieder, nach Original- und bekannten Weisen mit Clavierbegleitung von Ernst Richter, mit Beiträgen von Marx, Neufeld, Spohr u. A. 54 kr.

Wo die Lieder einmal bekannt geworden, da haben sie auch bald große Verbreitung erlangt, wozu neben dem Gehalte der Dichtung und der Weise auch der äußerst billige Preis wesentlich beiträgt.

Kläber, J. L., Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von C. Welcker. 3 fl. 36 kr.

Radein, Frauenemanzipation, ein Lustspiel. 54 kr.

Schulz, W., Briefwechsel eines Staatsgefängenen und seiner Bekreierin, zwei Bände. 4 fl.

Bilney, Anton, Toni, ein Gemälde aus Ungarns Gegenwart, 2 Theile. 3 fl.

Bilney, Anton, Adalay, ein Gemälde aus Kaukasus Gegenwart. 3 fl. 30 kr.

Diese lebensfrischen Schilderungen eigenenthümlicher Charaktere, Sitten und Zustände, anziehender Ereignisse und einer großartigen Erscheinungswelt, gehören in ihrer poetischen und doch naturgetreuen Auffassung zu dem Besten, was die neuere Belletristik bietet.